

Ministerium der Finanzen und für Europa
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10 | 14473 Potsdam

Astrid Westhoff
Referatsleiterin V A 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -
VA2@bmf.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz und Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Westhoff,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfes und der Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 12. Juni 2025, der wir mit diesem Schreiben gerne nachkommen.

Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG))

Die in Artikel 1 in § 1 und § 2 dargelegte Datengrundlage und Berechnungsmethode erscheint nachvollziehbar, wenngleich eine Verwendung des Königsteiner Schlüssels auf Basis des zuletzt amtlich festgestellten Schlüssels von 2019 aus Sicht des Landes Brandenburg begrüßenswerter gewesen wäre. Für die Nachvollziehbarkeit der in Artikel 1 § 2 Absatz 2 genannten Werte zur Verteilung der für die Gesamtheit der Länder nach § 1 zulässigen strukturellen Kreditaufnahme für das Jahr 2025 wäre ein Verweis auf die Verwendung des § 12a FAG und den Aktualisierungsstand der zugrundeliegenden Daten wünschenswert.

Das Land Brandenburg unterstützt ausdrücklich den in Artikel 1 § 3 genannten Geltungsbeginn für das Haushaltsjahr 2025.

Änderung des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG), Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes (SZAG) – Artikel 2 bis 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz und Änderung anderer Gesetze

Änderungsvorschlag Artikel 3:

§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Stabilitätsratsgesetzes ist im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen (Rot): „(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, **im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission**, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“

Begründung:

Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich. Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist stets vor Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission angezeigt.

Änderungsvorschlag Artikel 4:

In § 2 Abs. 1 des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes im Referentenentwurf ist folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen: „Werden Sanktionszahlungen vor dem 01. Januar 2037 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“

Begründung:

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 eröffnet dem Bund insbesondere mit Blick auf das Sondervermögen „Infrastruktur“ in Höhe von 500 Milliarden Euro einen erheblichen zusätzlichen Verschuldungsspielraum in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der gesamtstaatlichen Kreditaufnahme in Deutschland künftig zu einer Verletzung der EU-Fiskalregeln führen könnte. Im Fall eines hierdurch begründeten Sanktionsverfahrens der EU wären auch die Länder betroffen, da sie gemäß Art. 109 Abs. 5 GG einen Anteil von 35 Prozent der Sanktionszahlungen zu tragen hätten. Sollte in Zukunft eine solche Verletzung der EU-Fiskalregeln eintreten, dürfte diese aus heutiger Sicht – insbesondere aufgrund der durch das „Fiskalpaket“ geschaffenen Möglichkeiten – mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend durch den Bund verursacht werden. Eine Beteiligung der Länder an hierdurch begründeten Sanktionen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und sollte daher zumindest während der Laufzeit des Sondervermögens „Infrastruktur“ ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A Ulrich Hartmann